

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/5499, 14/6939

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext nicht statt.“
2. In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 17 werden die Worte „Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern“ durch die Worte „Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft“ ersetzt.
3. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die erstmalige Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen gilt § 52a des Rundfunkstaatsvertrags.“
4. In Art. 18 a Satz 1 wird „§ 15“ durch „Art. 14“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Für regionale und lokale Fernsehprogramme gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:
 1. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags findet keine Anwendung;
 2. § 44 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags findet keine Anwendung; bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in Sendungen sind natürliche Unterbrechungen im Ablauf der Sendungen und die Länge der Sendungen zu berücksichtigen; der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung dürfen nicht beeinträchtigt werden; es darf nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen werden;
 3. §§ 45, 45 a des Rundfunkstaatsvertrags finden keine Anwendung; Teleshopping-Fenster müssen klar als solche gekennzeichnet sein.

²Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung von Satz 1 bei Fensterprogrammen nach Art. 3 Abs. 3, regelt die Landeszentrale durch Satzung.“
2. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 werden die Worte „Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern“ durch die Worte „Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft“ ersetzt.
3. Art. 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Präsident der Landeszentrale beruft mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale. ²Dieser überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der Landeszentrale und den Anbietern. ³Dies gilt auch, soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt.“

⁴Art. 9, 25 Abs. 2 bis 4 und Art. 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung. ⁵Art. 26 und 27 BayDSG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale tritt. ⁶Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ⁷Im übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.“

4. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 32 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „Art. 25 Abs. 5 bis 10 und 12“ durch „Art. 25 Abs. 5 bis 10 sowie 13 und 14“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

cc) Im neuen Satz 3 werden nach „Gebietskörperschaften“ die Worte „und Medienvereine“ eingefügt.

5. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die erstmalige Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen gilt § 52 a des Rundfunkstaatsvertrags.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

6. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „Nrn. 31 bis 41“ durch „Nrn. 27 bis 37“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird „Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 bis 11“ durch „Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 bis 11, 13 und 15“ ersetzt.

7. In Art. 37 a Satz 1 wird „§ 15“ durch „Art. 14“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2001 in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz jeweils mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

Böhm